

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 21. März 2002
Jeudi, 21 mars 2002

08.00 h

00.086

Lehrstellen-Initiative. Volksinitiative Initiative pour des places d'apprentissage. Initiative populaire

Frist – Délai

Botschaft des Bundesrates 25.10.00 (BBI 2001 97)
 Message du Conseil fédéral 25.10.00 (FF 2001 85)
 Nationalrat/Conseil national 12.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Bericht WBK-SR 19.03.02
 Rapport CSEC-CE 19.03.02
 Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Frist – Délai)
Bericht WBK-NR 19.03.02
Rapport CSEC-CN 19.03.02
 Nationalrat/Conseil national 21.03.02 (Frist – Délai)
 Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.03.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2002 2740)
 Texte de l'acte législatif (FF 2002 2571)

Le président (Christen Yves, premier vice-président): La commission propose de différer la votation populaire sur l'initiative jusqu'à ce que le Parlement ait achevé l'examen du projet de nouvelle loi sur la formation professionnelle (00.072).

Angenommen – Adopté

99.436

Parlamentarische Initiative Kommission-SR (96.091). Beseitigung von Mängeln der Volksrechte Initiative parlementaire Commission-CE (96.091). Suppression de carences dans les droits populaires

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 29.06.99
Date de dépôt 29.06.99
 Ständerat/Conseil des Etats 30.08.99 (Erste Phase – Première étape)
 Bericht SPK-SR 02.04.01 (BBI 2001 4803)
 Rapport CIP-CE 02.04.01 (FF 2001 4590)
 Stellungnahme des Bundesrates 15.06.01 (BBI 2001 6080)
 Avis du Conseil fédéral 15.06.01 (FF 2001 5783)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.09.01 (Zweite Phase – Deuxième étape)
 Nationalrat/Conseil national 21.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Gross Andreas (S, ZH), für die Kommission: Wir beginnen hier eine Volksrechtsdiskussion, einen Versuch, so genannte

Mängel der Volksrechte auszugleichen – in einer langen Tradition. Viele von Ihnen sind sich bewusst, dass die Vorlage, die vor allem auch im Ständerat initiiert worden ist, sozusagen der Restposten des Versuches ist, im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision zwei Extrapakete der Reform zu konstituieren. Eines der Pakete betraf damals die Justizreform, das andere die Volksrechte. Diese Reformidee aus der Mitte der Neunzigerjahre lebte vor allem von der Idee, dass die Bevölkerung, die Bürgerinnen und Bürger überlastet seien und dass deshalb sozusagen eine Rationalisierung in der direkten Demokratie stattfinden müsse. Man hat dann, vor allem Herr Bundesrat Koller, die Figur aufgebaut, dass das Referendum und das Initiativrecht ein bisschen erschwert werden müssten. Dafür schlägt man ein neues Volksrecht vor, ein so genanntes neues Volksrecht: die allgemeine Volksinitiative.

Heute ist von dieser Übungsanlage glücklicherweise nicht mehr die Rede. Die damalige Idee ist gescheitert. Wir dürfen es uns anrechnen, dass wir zwei-, dreimal mehrheitlich festgestellt haben, dass wir keine Erschwerung der direkten Demokratie wollen, dass wir keine Erhöhung der Unterschriftenzahlen bei Volksinitiativen und Referenden wollen.

Der Ständerat wollte dann mehr als dieses Scheitern und hat vorgeschlagen, dass wir die Konsenspunkte, diejenigen Aspekte der Reform, bei denen Ständerat und Nationalrat schon in der Vorverhandlung ähnlicher Meinung waren, wieder aufnehmen, in einer gemeinsamen Subkommission durchberaten und schauen, ob wir noch genügend Substanz haben, um ein Paket zu schnüren, dass sich sehen lassen kann in Bezug auf eine Reform der direkten Demokratie, die den verschiedenen Interessen Rechnung trägt.

Es stimmt, dass von einer grossen Reform in diesem Zusammenhang heute nicht mehr gesprochen werden kann. Es ist wieder sozusagen die schweizerische «Schildkrötenkultur» – in dem Sinne, dass die Schildkröten, neben den Schnecken, an diesem Tempo Freude haben, weil sie sich überhaupt nicht überfordert sehen müssen.

Die zentrale Innovation dieses Restpakets ist die allgemeine Volksinitiative. Die allgemeine Volksinitiative hat den grossen Vorteil, dass sich die Initianten nicht entscheiden müssen, auf welcher Ebene ihre Reform angesiedelt werden soll; dass sie ihr Anliegen, das ja oft ein Anliegen für die Gesetzgebung ist, in die Maschinerie des Parlaments einbringen können und dass das Parlament entscheiden kann, ob es tatsächlich auf die gesetzliche Ebene gehört und ob es eine Verfassungsgrundlage gibt; man muss also nicht die Verfassung ändern, sondern kann direkt auf die Gesetzesebene gehen.

Der Bundesrat hat gesehen – und das ist einer der grossen Streitpunkte, über den wir nachher länger diskutieren werden –, dass dieses neue Volksrecht einen anderen Charakter hat als die Verfassungsinitiative, die wir seit 1891 kennen, oder die Gesetzesinitiative, die einige von uns für die Bundesebene vorschlagen und die wir auf kantonaler Ebene überall kennen. Der Unterschied ist die Verbindlichkeit.

Der grosse Sinn der Volksinitiative, wie wir sie heute kennen, ist der, dass ein Teil des Volkes gewiss sein kann, sein Anliegen dem ganzen Volk zur Abstimmung vorlegen zu können. Genau so, wie die 100 000 Menschen ihr Anliegen formuliert haben, kann abgestimmt werden. Nur das Initiativkomitee kann dies verhindern.

Die allgemeine Volksinitiative hat einen weniger verbindlichen Charakter. Sie spielt den Ball in den Garten des Parlaments; im Vertrauen darauf, kann man sagen, dass das Parlament diesen Ball im Geiste der Initianten aufnehmen wird. Die Initianten wissen nicht, wie die Vorlage, die aufgrund ihrer Anregung vom Parlament konstruiert wird, dann genau aussehen wird.

Der Bundesrat trägt dieser unterschiedlichen Verbindlichkeit Rechnung, indem er für die allgemeine Volksinitiative eine andere Unterschriftenzahl vorschlägt, nämlich 70 000. Das war der grosse Streitpunkt, sowohl in unserer Kommission wie auch im Ständerat. Im Ständerat gab es sogar Leute, die mehr als 100 000 Unterschriften vorsehen wollten. Sie sind glücklicherweise in der Minderheit geblieben. Es gab im

